

# Goldaper Kreisblatt.



— (Siebenundsechzigster Jahrgang.) —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Baußfeldt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Baußfeldt in Goldap.

Nr. 43.

Montag, den 25. Oktober.

1909.

## Amtlicher Teil.

Im Winterhalbjahr 1909/10 finden in der Zeit vom 1 bis 3. November ex. und vom 31. Januar bis 3. Februar 1910 bei dem Kaiser-Wilhelms-Institut für Landwirtschaft zu Bromberg Vorträge und Kurse für praktische Landwirte statt.

Nähere Auskunft erteilt der Direktor des Instituts.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis der Ortseingegebenen zu bringen.

Goldap, den 20. Oktober 1909.  
Der Landrat.

### Bekanntmachung.

Am Sonnabend den 9. d. Mts., Morgens ist der Arzt Dr. Ernst Krause aus Elbing in Vogelgang bei Elbing getötet aufgefunden worden. Es liegt vermutlich Raubmord vor.

Für die Ermittlung des Täters setze ich eine Belohnung von 500 M. aus. Diese Belohnung wird ganz oder teilweise auch dem in Aussicht gestellt, der wesentliche zur Überführung der Täter dienende Tatsachen zur Anzeige bringt.

Danzig, den 10. Oktober 1909.  
Der Regierungs-Präsident.  
von Jarotzky.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Danzig bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis und ersuche die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher sowie die Herren Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises nach dem mutmaßlichen Mörder Hermann Stolze al. Zander Ermittlungen anzustellen, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und dem nächsten Gerichtsgefängnis zuzuführen.

Goldap, den 20. Oktober 1909.  
Der Landrat.

### Bekanntmachung.

Der nächste Termin zur Prüfung von Schmieden über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist von der staatlichen Prüfungskommission für den hiesigen Regierungsbezirk auf **Donnerstag, den 16. Dezember d. Js. vormittags 8 Uhr** festgesetzt worden. Die Prüfungen finden in Gumbinnen in der Schmiede des Schmiedeobermeisters Schweingruber Stallupöner Straße Nr. 32 statt.

Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind **mindestens 4 Wochen** vor der Prüfung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Veterinärarzt Berndt, hieselbst, zu richten. Den Meldungen sind beizufügen:

- 1) ein Nachweis darüber, daß der Prüfling das 19. Lebensjahr vollendet hat,
- 2) ein Ausweis darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung im Regierungsbezirk Gumbinnen aufgehalten hat;
- 3) eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen hat,
- 4) die Prüfungsgebühr von 10 M.,
- 5) etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung im Hufbeschlage.

Die Prüfungsgebühr kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Prüflings ganz oder teilweise erlassen werden. Sie verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Zur Prüfung selbst ist von jedem Prüfling ein Rinnebmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Gumbinnen, den 12. Oktober 1909  
Der Regierungs-Präsident.

J. W.  
Machatus.

Sitzung des Bezirks-Ausschusses am 4. Oktober 1909.

### Beschluß.

Von einer anderweiten Festsetzung des Anfanges der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner wird nach § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 in diesem Jahre für den Regierungsbezirk Gumbinnen abgesehen. Es bewendet also bei dem 1. Dezember 1909.

Gumbinnen, 6. Oktober 1909.  
Der Bezirks-Ausschuß.  
gez. Helmbold.

Nach dem Gesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) und der Anweisung des Bundesrats von 28. Januar 1904 zur Bekämpfung der Cholera ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an Cholera sowie jeder Fall, der den Verdacht dieser Krankheit erweckt, unverzüglich der für den Aufent-

**haltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.**

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

Als Choleraverdächtige Erkrankungen sind insbesondere heftige Brechdurchfälle aus unbekannter Ursache anzusehen.

**Zur Anzeige sind verpflichtet:**

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person.
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 benannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von zuständiger Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Flößführer oder deren Stellvertreter. Der Bundesrat ist ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldeformen für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabsorgen.

**Die Herren Amtsvorsteher haben jede Meldung über den Ausbruch oder den Verdacht des Auftretens der Cholera sofort dem Herrn Kreisarzt und mir telegraphisch anzuzeigen.**

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Goldap, den 14. Oktober 1909.

Der Landrat.

Aus einer vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mitgeteilten Zusammenstellung der im Jahre 1907 amtlich gemeldeten Todesfälle von übertragbaren Krankheiten im Vergleich zu den auf Grund der standesamtlichen Sterbefakten ermittelten Zahlen geht hervor, daß die sanitätspolizeilichen Zahlen vielfach, besonders bei Diphtherie, Tuberkulose und Scharlach, erheblich hinter den standesamtlichen zurückbleiben.

Im Auftrage des Herrn Ministers mache ich daher erneut darauf aufmerksam, daß nach den Ausführungsbestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 28. August 1905 (G. S. S. 373), betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, auch die Todesfälle bei übertragbaren Krankheiten amtlich zu melden sind, wenn auch die Erkrankung bereits angezeigt war.

Zugleich mache ich nachstehend nochmals den Wortlaut der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und 2, 4 und 35

Nr. 1 des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen zu § 1 des Gesetzes bekannt.

§ 1. Außer den in dem § 1 des Reichsgesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306 u. folg.) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Ausbruch (Septra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Mektyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken, (Blattern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an:

- Diphtherie (Rachenbräune),
- Genickstarre (übertragbarer),
- Kindbettfieber (Wochenbett, Puerperalfieber),
- Körnerkrankheit (Granulose, Trachom),
- Rückfallfieber (Febris, recurrens),
- Kuhr, übertragbarer (Dysenterie),
- Scharlach (Scharlachfieber),
- Typhus (Unterleibstyphus),
- Milzbrand,
- Tollwut (Lyssa), sowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,
- Fleisch-, Fisch- oder Wurstvergiftung,
- Trichinose

der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsortes, zur Anzeige zu bringen.

In Gemäßheit der Bestimmung des Abs. 1. ist auch jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose anzuzeigen.

**§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:**

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. den Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Flößführer oder deren Stellvertreter.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Mit Aufgabe zur Post gilt die schriftliche Anzeige als erstattet. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldeformen für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabsorgen.

§ 35. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 1 bis 3 oder nach den auf Grund des § 5 des gegenwärtigen Gesetzes von dem Staatsministerium erlassenen Vorschriften obliegende Anzeige schuldhaft unterläßt. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl

nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

**Ausführungsbestimmungen zu § 1.**

Der Todesfall ist auch dann anzuzeigen, wenn die Erkrankung des Verstorbenen bereits angezeigt war.

Die Anzeigepflicht bei Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose erstreckt sich sowohl auf Todesfälle an Lungen-, als auch auf solche an Kehlkopftuberkulose.

Goldap, den 21. Oktober 09.

Der Landrat.

Im Anschluß an meine Kreisblattsverfügung vom 15. Februar 1909 (Kr. Bl. Nr. 8 Seite 47/48) ersuche ich die Herren Amtsvorsteher die ausländischen Saisonarbeiter vor ihrer diesjährigen Rückkehr in die Heimat auf die **wichtigsten Bestimmungen der Inlandslegitimierung** ausdrücklich aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, sich künftighin schon bei Uebererschreiten der Grenze in den Grenzämtern der Deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle legitimieren zu lassen. Dabei sind die über die Ostgrenze zurückkehrenden Arbeiter insbesondere darauf hinzuweisen, daß sie nach dem 1. Mai nächsten Jahres in landwirtschaftlichen Betrieben an der Arbeitsstelle überhaupt nicht mehr legitimiert werden, in jedem Falle der Legitimation an der Arbeitsstelle aber im übrigen 5 **M.** statt 2 **M.** an Gebühren zu zahlen haben würden. Sie würden also die Legitimationskarten an den Grenzämtern nicht nur billiger erhalten wie im Inlande, sondern durch die Legitimierung an der Grenze auch der Gefahr entgehen, wegen verspäteter Stellung des Antrages auf Legitimierung im Inlande zur Beschäftigung in der Landwirtschaft überhaupt nicht zugelassen und gebotenen Falles ausgewiesen zu werden.

Ferner ist den Arbeitgebern nahe zu legen, im gleichen Sinne auf die bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeiter einzuwirken, zumal es in ihrem eigensten Interesse liegt, nur an der Grenze legitimierte Arbeiter einzustellen, da nur diese Arbeiter die Gewähr böten, daß sie polizeilich einwandfrei seien, daß also nicht ihre Abschiebung wegen Kontraktbruchs, wegen strafbarer Handlungen oder aus sonstigen Gründen und damit eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beorgen sei.

Zudem würden sie bei den über die Ostgrenze ins Land kommenden Arbeitern durch deren sofortige Legitimierung an der Grenze die höheren Kosten der Legitimierung an der Arbeitsstelle sparen, die gerade wegen ihrer Höhe, weil die Arbeiter meist mittellos sind, besonders häufig von den Arbeitgebern getragen werden müssen.

Uebrigens wird auch die Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle in Unterstützung der obigen Maßregeln unter den ausländischen Arbeitern in deren Heimatsprache abgesetzte Merkzettel über die Grenzlegitimierung verbreiten lassen.

Goldap, den 19. Oktober 1909.

Der Landrat.

Der am 12. September 1875 zu Marienburg geborene, seit dem 18. Dezember 1907 in der Provinzialanstalt für Schwachsinnige zu Rastenburg untergebrachte Albert Joraschtiowitz hat sich am 6. d. M. aus dieser Anstalt entfernt.

Die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevor-  
er des Kreises ersuche ich, nach dem Entlaufenen

Ermittelungen anstellen zu lassen, ihn im Ermittlungsfalle anzuhalten und der oben genannten Anstalt zuführen zu lassen, sowie mir vom Geschehenen sofort Anzeige zu erstatten.

Goldap, den 19. Oktober 1909.

Der Landrat.

Die im Zuge des Kommunikationsweges von Serteggen nach Reddichen liegende Brücke über den Soduppluß ist wegen Neubaus bis auf Weiteres **ge-  
sperrt**. Fuhrwerke haben ihren Weg an dem Ge-  
höft des Gemeindevorstehers Schmid vorbei zu nehmen.

Goldap, den 23. Oktober 1909.

Der Landrat.

Die Hebamme Lina Marowski zu Goldap ist als Bezirkshebamme für den Hebammenbezirk **Kaiserlich Rominten**, welcher aus folgenden Ortshäften besteht:

- 1. Rominten, 2. Jagdbude, 3. Binnenwalde,
- 4. Girschthal, 5. Oberf. Rominten und 6. die in der Rominter Heide liegenden Forstgehöfte und Kolonien, mit dem Wohnsitz in Rominten, angestellt worden.

Goldap, den 21. Oktober 1909.

Der Landrat.

**Bekanntmachung.**

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 30. Juli 1883 verausgabten, jetzt auf 3 1/2 % Zinsen herabgesetzten Anleihe-scheinen des Kreises Goldap IV. Ausgabe, sind dem Tilgungsplane gemäß 23 500 Mark ausgelost.

Bei der Auslosung sind folgende Nummern gezogen:

- Sittr. A. Nr. 18, 20, 24, 25, 26, 51, 62, 109, 111, 112, 171, 186, 188.
- Sittr. B. Nr. 21, 40, 77, 80, 81, 109, 110, 112, 122, 123, 235, 244, 245, 259, 263, 264, 269, 273, 276, 282, 291.

Die vorstehend aufgeführten Anleihe-scheine werden den Inhabern zum **2. Januar 1910** hiermit gekündigt.

Die Kapitalbeträge sind von dem obigen Datum ab, gegen Einlieferung der Schuldverschreibungen mit der dazu gehörigen Anweisung bei der hiesigen Kreis-Kommunal Kasse oder der Bank der Ostpreussischen Landschaft in Königsberg in Empfang zu nehmen. **Mit dem 2. Januar 1910** hört die Verzinsung der gekündigten Anleihe-scheine auf.

Noch nicht eingeliefert ist der im Vorjahre ausgeloste Anleihe-schein B. Nr. 256 über 500 Mark.

Goldap, den 7. Juli 1909.

Der Kreis-Ausschuß.

**Ansprache an die Bevölkerung über die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 1. Dezember 1909.**

Am 1. Dezember dieses Jahres findet in Preußen eine außerordentliche Viehzählung kleineren Umfanges statt.

Folgende Viehgattungen werden gezählt:

- 1. die Pferde, und zwar gesondert nach folgenden Gruppen: a) die unter 3 Jahre alten Pferde, einschließlich der Fohlen, b) die drei bis noch nicht 4 Jahre alten Pferde, einschließlich der Militärpferde, c) die 4 Jahre alten und älteren Pferde, einschließlich der Militärpferde;

2. die Kinder, und zwar a) die unter 3 Monate alten Kälber, b) das über 3 Monate bis noch nicht 1 Jahr alte Jungvieh, c) das 1 bis noch nicht 2 Jahre alte Jungvieh, d) die 2 Jahre alten und älteren Bullen, Stiere und Ochsen, e) die 2 Jahre alten und älteren Kinder weiblichen Geschlechts (Kühe, Färjen, Kalbinnen);
3. die Schafe, und zwar a) die unter 1 Jahr alten Schafe einschließlich der Lämmer, b) die 1 Jahr alten und älteren Schafe;
4. die Schweine, und zwar a) die unter 1/2 Jahr alten Schweine, einschließlich der Ferkel, b) die 1/2 bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine, c) die 1 Jahr alten und älteren Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammenfassung und der vor- und rückwärts schreitenden Entwicklung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, unentbehrlich; die Angabe der Gesamtzahl für die einzelnen Viehgattungen genügt zu derartigen Zwecken niemals.

**Die Zählung erfolgt wieder nach viehhaltenden Haushaltungen.**

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner Obhut befindliche Vieh, welches in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezember 1909 auf dem Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maßgabe der Zählkarte zu zählen und diese **wahrheitsgetreu** einzutragen.

Für Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt, z. B. bei Pensionsstallungen, Kliniken, Offizierpferden (ausgenommen die Offizierdienstpferde), die in den Stallungen der Kasernen untergebracht sind, Droschkpferden u. dgl. ist da, wo es steht, von dem Pensionsinhaber oder dem Hauswirte usw. eine besondere, auf den Namen des Viehbesizers lautende Zählkarte auszustellen; es darf also nicht einer anderen viehhaltenden Haushaltung hinzugechnet werden. Ebenso sind in Gütsbezirken für das Vieh des Gütsbesizers, das in Vorwerken eingestellt ist, auf den Namen des Besizers lautende besondere Zählkarten auszufertigen. Dieses Vieh darf ebenfalls nicht beim Hauptgute gezählt werden, sondern nur da, wo es steht. Gleiches gilt für das Lentevieh. Ist es auf dem Gute in einem Stalle gemeinsam untergebracht, so müssen auch diese Tiere getrennt in, auf den Namen des betreffenden herrschaftlichen Tagelöhners usw. lautende Zählkarten eingetragen werden.

Ausgenommen von der Aufzeichnung sind nur diejenigen Viehstücke, die vorübergehend **anwesend** sind (also z. B. Pferde in der Ausspanne u. dgl.). Derartige Viehstücke sind durch den Haushaltungsvorstand zu zählen, bei dessen Haushaltung sie sich regelmäßig befinden, von der sie also am Zählungstage nur vorübergehend **abwesend** sind.

Am 1. Dezember ge. auctes Vieh hat stets der Verkäufer, nicht der Käufer anzugeben.

Schlächter (Wegger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende, zum Schlachten oder zum Verkaufe bestimmte Vieh anzugeben, es sei denn, daß es erst im Laufe des 1. Dezember gekauft ist;

trifft das letztere zu, so ist das Vieh nicht aufzuführen, da es bereits von dem Verkäufer angegeben worden ist.

Viehherden, insbesondere Schafherden, sind stets in der Gemeinde bezw. dem Gütsbezirke zu zählen, wo sie sich zur Weide oder in Fütterung befinden. In die Zählkarten ist der Name des Eigentümers einzutragen. Die Zählung bewirkt der Hirte oder Pfleger. Ist ein solcher nicht vorhanden, so muß der außerhalb der Gemeinde usw. wohnende Besitzer sein Vieh selbst zählen.

Die Ergebnisse der Viehzählung dienen den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke. Insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können. Zu Steuerzwecken werden die in den Zählkarten enthaltenen Angaben **in keinem Falle** verwendet. Nach Feststellung der Ergebnisse durch das königliche Statistische Landesamt in Berlin werden die Zählkarten vernichtet.

Die Erreichung des bedeutsamen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An diese wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber, zu erleichtern. Wenn auch die Zählkarten in erster Linie von den Haushaltungsvorständen oder deren Stellvertretern selbst auszufüllen sind, so bedarf es doch außerdem einer großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß wie bei früheren Zählungen so auch diesmal sich in genügender Zahl Männer finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — wozu letztere sich durch Abdruck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen. Namentlich würde darauf hinzuweisen sein, daß die in den Zählkarten enthaltenen Angaben lediglich zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke, in keinem Falle etwa zu Steuerzwecken dienen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse wird so gehalten werden, daß die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstandes darin in keinem Falle mehr erkennbar sind.

Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung ist dem königlich Preussischen Statistischen Landesamte in Berlin SW. 68, Lindenstraße Nr. 28 übertragen worden. Diese Behörde wird zur Behebung etwa auftauchender Zweifel bezüglich Einzelheiten der Zählung auf jede an sie gerichtete Anfrage bereitwilligst Auskunft erteilen.

Berlin, im Oktober 1909.

**Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.**  
**Dr. Blanck,**  
 Präsident und Wirklicher Geheimer Oberrat.

### **Schlichtung.**

Alle Berufungen, Anträge und sonstigen Erklärungen, die beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung für den Regierungsbezirk Gumbinnen vorzubringen sind, können von den Versicherten oder deren Angehörigen mündlich zu Protokoll gegeben werden; dies kann geschehen bei dem Amtsvorsteher, dem königlichen Landratsamte, dem Magistrate und dem Schiedsgerichte in Gumbinnen; bei letzterem in der Zeit von 8—2 Uhr vormittags.  
Die Aufnahme aller Erklärungen erfolgt kosten-

los und unentgeltlich. Den nicht Schreibgewandten Personen wird die Benutzung dieser Einrichtung besonders empfohlen. Die Angelegenheiten werden auf diese Weise zweckmäßiger als durch Rechtskonsulenten, Prozeßagenten u. s. w. wahrgenommen.

Gumbinnen, den 9. Oktober 1909.

Der Vorsitzende  
des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung,  
Regierungsbezirk Gumbinnen.

Dr. Müller.  
Regierungs-Ärztlicher.

### **Nichtamtlicher Teil.**

## **Frage?**

Warum ahmt man immer nur **Kathreiners Malzkaffee** nach und niemals einen andern?

Antwort: Weil **Kathreiners Malzkaffee** der beste in der ganzen Welt ist.

Kathreiners Malzkaffee ist nur echt in geschlossenen Paketen mit Bild des Pfarrers Kneipp.

**Oberförsterei Henttwalde.**  
Am **Mittwoch** den 27. Oktober cr., von vormittags 9 Uhr ab

findet

## **Holzverkaufstermin**

in **Budzischen** statt. Es kommen aus allen Schutzbezirken Nutz- und Brennholz zum Ausgebot.

**Zum Verkauf von Holz**

aus dem Schutzbezirk **Jahnen** steht auf

**Donnerstag, den 4. November cr., vorm. 10 Uhr**

im Gasthause zu Gr. Jahnen Termin an.

Zum Ausgebot gelangen ca. 600 rm Nadel-Kloben und -Knüppel, sowie einige Tannen-Nutzknüppel.

**königl. Oberförsterei Skallischen.**



tut wohl

**Karmelitergeist**  
bekanntes und bewährtes Mittel gegen Rheumatismus, Gicht, Ischias, Hexenschuss, Kopfschmerz usw., zur sofortigen Linderung der Schmerzen. Flasche 60 Pf. Doppelflasche 1 M.

**Carmol - Blutreinigungstee** (Folliculi sennae)  
beliebtes Abführmittel von milder u. prompter Wirkung. Preis pro Paket 50 Pf.  
Unzufriedene erhalten Geld retour! Carmol ist zu haben in den meisten Apotheken und Drogenhandlungen.  
**CARMOL-FABRIK Rheinsberg i. M.**

**Haben Sie Schmerzen?**

dann gehen Sie zu  
**R. Tettenborn,**  
Drogerie Goldap  
u. lassen sich

**Carmol** geben!

Als 5. Band der „Lebensfreude“ erschien jeben im Verlag von P. J. Tonger in Köln: „Schiller, mein Begleiter“, Lieblingsstellen aus seinen Gedichten und Dramen, ausgewählt von P. J. Tonger (160 Seiten kl. Oktav, in elegantem Leinenband M. 1.—).

Das Buch ist ein sehr glücklicher Griff und die gute Idee, im Rahmen der „Lebensfreude“ das **Gehaltvollste und Formvollste aus Schiller's Dichtungen** zu mühelosem und deshalb um so reicheren Genuße darzubieten, verdient alle Anerkennung. — Wer sich mit dem Inhalt dieses kleinen Bändchens völlig vertraut macht, es zu seinem **geistigen Eigentum** werden läßt, der hat schon einen weiten Blick in die Tiefe des Schillerischen Genius getan und trägt den **reichsten Gewinn für Herz und Gemüt** mit sich fort.

Daß diese Auswahl manchen veranlassen dürfte, sich eingehender als bisher mit Schiller zu beschäftigen steht außer Zweifel.

**Trowitzsch's Landwirtschaftlicher Notiz-Kalender** (Verlag Trowitzsch u. Sohn, Berlin SW., in Leinwand geb. mit Beiheft M. 1.50, in Leder M. 2.—) liegt für das Jahr 1910 wieder in üblichem bewährten Inhalt vor. Der erste Teil ist um wichtige und notwendige Tabellen und Zusammenstellungen erweitert, insbesondere ist eine tabellarische Uebersicht über die „Gewährsmängel“ eingefügt. Der zweite Teil enthält eine umfangreiche Arbeit über die „Grundlagen der Bodenbearbeitung“ von Privatdozent Dr. Quante. In dieser interessanten Arbeit wird in durchaus gemeinverständlicher Weise erörtert, welchen Einfluß die neueren Ergebnisse der Bodenforschung auf unsere Erkenntnis ausüben und welche Folgerungen sich hieraus für die Praxis der Bodenbearbeitung ergeben. Hierbei sind besonders eingehend die physikalischen Eigenschaften und Bedingungen behandelt; dabei kommt zum Ausdruck, daß diese Einflüsse auf die Pflanzenkultur neuerdings wieder richtiger und eingehender gewürdigt werden. Es ist klar, daß diese veränderte Auffassung auch von tiefgreifendem Einfluß auf die Begründung der Maßnahmen für die Bodenkultur sein muß. Im Abschnitt über Düngung sind Tabellen über Bodener schöpfung und Düngungsbedarf der Kulturpflanzen eingefügt und die „Fütterung“ ist durch Beispiele von verschiedenen Futtermischungen ergänzt. Trowitzsch's Landwirtschaftlicher Notiz-Kalender hat einen großen Freundeskreis. Das Streben, den Kalender auf der Höhe der Zeit zu erhalten und alle neueren Ergebnisse der Wissenschaft in einer für die Praxis verwertbaren Form zu bringen, tritt auch bei diesem Jahrgang deutlich zutage. Die Notiz- und Nachschlage tabellen sind von erschöpfender Reichhaltigkeit; dabei ist das Taschenbuch handlich und bequem für die Tasche.

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein Prospekt der **Prämienlos-Bereinigung Carl Wehe**, Hamburg 23, bei, auf den wir hiermit empfehlend hinweisen. Da alle Prämienlose im Laufe der Zeit mit einem unbedingt sicheren Treffer gezogen werden müssen, so dürfte die Beteiligung wieder eine recht rege werden.

# Lehrling

für die Buchdruckerei stellt ein

**Th. Paukstadt.**

## Nehmen Sie

zum Ueberbinden Ihrer Einmachegefäße nur noch

## Salicyl-

## Pergamentpapier

Sie gehen dann sicher, daß Ihre Sachen

## gegen Verderben geschützt sind.

Salicyl-Pergamentpapier ist kein mit Salicyl getränktes Papier, sondern ein nach patentiertem Verfahren hergestelltes Produkt.

Preis pro Rolle 20 Bfg.

Zu haben in

**Th. Paukstadt's Papierhandlg**

Garantiert echte

# Briefmarken

**Th. Paukstadt's Buchhandlg.**

# Asthma



**Engbrüstigkeit — Beklemmung**

Sofortige Linderung mit permanentem Erfolg durch **Dr. Eiswirth's Astmol - Asthma - Pulver** von viel. Aerzten u. Geheilten begutachtet. **Gratis-Proben** werden durch die **Engel-Apothek, Frankfurt a. M., Or. Friedbergerstrasse**, versendet. Preis der grossen Blechdosen **Mk. 2.50**. In Apotheken erhältlich.

# Baubücher

nach gesetzlicher Vorschrift, wie sie jetzt über jeden **Neubau** oder **Umhan von Bauherren** bei Strafvermeidung geführt werden müssen. Preis 1,50 Mk., empfiehlt

**Th. Paukstadt's Buchhandlung**

# Weinbuch,

dem neuen Weingesetz entsprechend, mit Auszug der gesetzlichen Bestimmungen und Musterbogen für Eintragungen, vorrätig bei

**Th. Paukstadt.**

**Meyers Großes Konversations-Lexikon.** Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mehr als 158,000 Artikel und Verweisungen auf 19,622 Seiten Text mit 17,673 Abbildungen Karten und Plänen im Text und auf 1611 Bildertafeln (darunter 188 Farbendrucktafeln und 355 selbständige Kartenbeilagen) sowie 176 Textbeilagen. 20 Bände und 1 Ergänzungsband in Halbleder gebunden zu je 10 Mark oder in Prachtband zu je 12 Mark. (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien). Als im Herbst vorigen Jahres der „Große Meyer“ mit dem XX. Bande seinen Abschluß fand stellte der rührige Verlag das Erscheinen eines Ergänzungsbandes in Aussicht, der alles das in sich aufnehmen sollte, was seit Beginn der sechsten Auflage an Neuerungen, Veränderungen und Berichtigungen nachzutragen war. Bedenkt man, daß der Inhalt eines so außerordentlich vielseitigen Nachschlagewerkes, das zu seiner Vervollständigung fast sechs Jahre bedurfte, fortwährender Wandlung unterworfen ist, so wird jedem die Notwendigkeit einer solchen Fortführung ohne weiteres einleuchten. Nun liegt diese als XXI. Band mit dem Umfang von 1029 Seiten in der gleichen würdigen Ausstattung wie das Hauptwerk vor. Seinen wesentlichen Inhalt bilden längere oder kürzere Artikel über Staatengeschichte, neue Entdeckungen und Erfindungen, Umgestaltungen in Gesetzgebung und Militärwesen, über die Fortschritte der Kolonien, die Ergebnisse neuer Forschungen auf allen Wissenszweigen, wichtige Forschungsreisen, neue Volkszählungen, die Bewegung auf den Gebieten der bildenden Künste. Ferner enthält er einen vollständigen Nekrolog und neue Biographien von zeitgenössischen Politikern, Gelehrten, Forschungsreisenden, Künstlern, Technikern behandelt alle gegenwärtig im Vordergrund des Interesses stehenden Fragen und bringt endlich eine planmäßige Ergänzung der statistischen Angaben sowie weiter nützliche Zusammenstellungen als: Literaturübersichten, Neubornne, neue Opern usw. Die Vielgestaltigkeit der Materie macht es schwer, den Inhalt des Bandes erschöpfend zu charakterisieren. Wir greifen deshalb einige Beispiele heraus und nennen aus der modernen Staatengeschichte den fast 19 Spalten langen Artikel „Deutsches Reich“, aus volkswirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiet die Artikel: „Arbeiter-

ammer“, „Arbeiterversicherung“, „Arbeitslohn“, „Arbeitsnachweis“, „Erbschaftssteuer“, „Genossenschaft“, „Handwerkerorganisation“, „Krauenfrage“, „Multimilionäre“, „Mutterchaftsversicherung“, „Reichsfinanzreform“, „Wohltätigkeitsbestrebungen“. Unter „Reduktion“ und „Mädchenschulwesen“ begegnen wir sehr wertvollen Ausführungen über diese jetzt so aktuellen Unterrichtsfragen, denen wir aus der Heilkunde Abhandlungen gegenüberstellen möchten, wie: „Arteriosklerose“, „Elektrotherapie“, „Krebs“, „Schlaftrambel“, „Wurmkrankheit“. Ueber die Fortschritte des modernen Verkehrswezens orientieren vortrefflich die Artikel „Ballonschiffe“, „Fernsprecher“, „Militärverkehrswezen“, „Hohrposteinrichtung“, „Telegraph“, „Unterseeische Eisenbahnen“. Auf technisch-naturwissenschaftlichem Gebiete geben z. B. die Artikel „Dampfmaschinen“, „Elektronik“, „Drahtlose Telegraphie“, „Berlembildung“, „Photographie“, „Radioaktivität“, „Städtebau“, „Ausnutzung des Wasserkraftes“ gleiche Höhe mit der Entwicklung dieser Wissenszweige zu erhalten. Eine umfassende Bereicherung hat das Fach des Kunstgewerbes erfahren, wie die zum Teil von Tafeln begleiteten Artikel „Baukunst“, „Moderne Goldschmiedekunst“, „Raumkunst“, „Volkskunst“, „Zeugdruck“ beweisen. Auf der gleichen Höhe der Vollenbung wie der Text, bei dem Sachlichkeit der Darstellung und Beherrschung des Stoffes miteinander wetteifern, steht die Illustration des Bandes, der über 800 Abbildungen, Karten und Pläne im Text und auf 89 Tafeln (darunter 3 farbige und 12 selbständige Karten) sowie 16 Textbeilagen aufweist. Hier nennen wir die farbenprächtigen Tafeln „Schmetterlinge“, „Leppiche“, „Kunstglasuren“ und „Zur Geschichte der Uniformen“; ferner die einfarbigen Tafeln „Brücken“, die eine kunstgeschichtliche Ergänzung zu den Konstruktionsstafeln des Hauptwertes bilden, „Rathäuser“, „Stadttore“, „Schulhäuser“, „Hausiere der Kolonien“, „Kaninchen“, „Dampfmaschinen“, „Neue Geschütze“, „Luftschiffahrt“. Von den Karten interessieren besonders die Karten „Kali-Lagerstätten in Deutschland“, „Verbreitung der Deutschen im Ausland“, „Währungskarte der Erde“. Wir sehen in dem Ergänzungsband eine vortreffliche Leistung, durch die der „Große Meyer“ bis auf die unmittelbare Gegenwart fortgeführt und vervollständigt wird, und empfehlen jedem Besitzer des Hauptwerkes angelegentlich seine Anschaffung.

Photographische  
Apparate

auf  
**Teilzahlung**



Hunderttausende  
Kunden.

Tausende beglaub. Anerkennung.  
Katalog mit zirka 3000 Ab-  
bildungen umsonst u. portofrei.

Jonass & Co., Berlin SW. 240  
Belle-Alliance-Strasse 3.

**Jonass & Co.**

ist eine gute Bezugsquelle

Beweis:

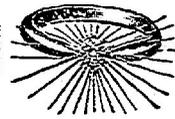
Ich bescheinige hiermit, dass  
von der Firma Jonass & Co.,  
Berlin, innerhalb eines einzigen  
Monats 4931 Aufträge von alten  
Kunden, d. h. solchen, die schon  
vordem von der Firma Ware be-  
zogen haben, ausgeführt worden  
sind. In der vorstehenden Zahl  
4931 sind nur die Bestellungen  
enthalten, die der Firma brief-  
lich von den Kunden selbst  
überschrieben sind.

Berlin, 1. Februar 1909.

gez. L. Riehl  
beidigter Bücherrevisor.

**Ringe**

auf  
**Teilzahlung**



Tausende beglaubte  
Anerkennungen  
Hunderttausende  
Kunden

Katalog mit zirka 3000 Ab-  
bildungen umsonst u. portofrei.

Jonass & Co., Berlin SW. 240  
Belle-Alliance-Strasse 3.

## Lebende Bilder



Dieser neueste Roman von Paul Oskar  
Höcker, der jetzt in der „Garten-  
laube“ erscheint, spielt in Berliner Hof-  
kreisen und gehört wohl zu den fesselndsten  
Werken, die über die Gesellschaft der  
Reichshauptstadt geschrieben worden sind.  
Man bestelle bei der nächsten Buchhand-  
lung ein Probeheft und verlange kosten-  
lose Lieferung des Roman-Anfangs. ....

## Jagd gesucht.

Der Gumbinner Jagdklub sucht Jagden zu pachten,  
sowie ferner in größeren Gutsbezirken Hasen auf  
Dreibjagden gegen Entgelt abzuschließen. Offerten an  
**Kaufmann Rehaag in Gumbinnen**  
zu richten.

## Ideales Nähr- und Kräftigungsmittel.

Leciferrin (Duo-Lecithin-Eisen) hat den  
Vorzug vor allen Präparaten den Körper zu  
kräftigen, wie auch bestätigt von dem Vorsteher  
der katholischen Arbeiter Kolonie in Eikenroth  
bei Bezdorf, a. d. Sieg: „Wir haben mit  
Leciferrin sehr gute Erfolge erzielt. Gesundheit-  
lich heruntergekommene Leute erholten sich schon  
bedeutend nach dem Gebrauch einiger Flaschen.“

Preis M. 3 die Flasche, in Apotheken er-  
hältlich, wo nicht vorrätig, wende man sich  
an „Galenus“ Chem. Industrie G. m. b. H.,  
Frankfurt a. M.

## Es hilft!

- Dies bestätigen über 1000 An-  
erkennungen v. Kranken, die un-  
tere Limosan-Tabletten bei
- **Gicht, Rheumatismus**
- und anderr. Harnsäure-Leiden er-  
proben. Eine Probe unseres
- Mittels, nebst ausführlich aus-  
klärender Broschüre und An-  
erkennungen senden wir
- kostenlos an alle Leidenden
- die uns per Karte ihre Adresse
- mitteilen.
- **Chemisches Laboratorium Limosan**  
Postfach 1445 Simbach (Sachsen).

## Briefpapier

Th. Bankstadt.